

Der Bürgermeister Hauptamt	Aktenzeichen					Datum 12.10.2009 öffentlich	
Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Rat	28.10.2009						

Betrifft:

Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die beiden stellv. Bürgermeister

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die beiden stellvertretenden Bürgermeister wie folgt:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| 1. stellv. Bürgermeister | 414,00 €mtl. |
| 2. stellv. Bürgermeister | 414,00 €mtl. |

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung. Danach beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters den 3-fachen, bei einem weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 a.

Danach würde der 1. stellv. Bürgermeister 3-fach von 184,00 € = 552,00 € und der 2. stellv. Bürgermeister 1,5-fach von 184,00 € = 276,00 € erhalten.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 eine einheitliche Aufwandsentschädigung beschlossen, das heißt, dass jeder Stellvertreter 414,00 € erhält.